

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Witt, Detlev Spangenberg,  
Dr. Robby Schlund, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/30046 –**

### **Erreichen der Herdenimmunität**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zur Bewältigung der Corona-Krise setzt die Bundesregierung vor allem auf die Impfung möglichst großer Teile der Bevölkerung. Studien des National Institute of Allergy and Infectious Diseases (NIAID) und des National Cancer Institute (NCI) bestätigen, dass eine überstandene Infektion mit COVID-19 in 95 Prozent der Fälle eine dauerhafte und natürliche Immunität gegen SARS-CoV-2 hervorrufe (vgl. <https://www.nih.gov/news-events/nih-research-matters/lasting-immunity-found-after-recovery-covid-19>). Zusätzlich fanden die Forscher heraus, dass bei Menschen, die zuvor an COVID-19 erkrankt waren, schon eine Dosis der Vakzine von BioNTech und Moderna ausreicht, um einen vollständigen Schutz gegen das Coronavirus herzustellen (vgl. <https://www.nih.gov/news-events/nih-research-matters/immune-response-vaccination-after-covid-19>). Demnach entsprach die im Blut gemessene Zahl der Antikörper bei vormals Infizierten vor einer Impfung der von nicht Infizierten nach ihrer ersten Impfung. Nach der ersten Impfung entsprach der Wert bei vormals Infizierten dem von nicht Infizierten nach ihrer zweiten Impfung (ebd.). So könne laut den Forschern bei Menschen, die sich zuvor mit COVID-19 infiziert hatten, die zweite Impfung eingespart und anderweitig verimpft werden (ebd.).

Immer noch ist allerdings unklar, ob Menschen auch mit vollständigem Impfschutz Überträger sein können (vgl. <https://www.nature.com/articles/d41586-021-00728-2>). Eine Herdenimmunität ist nur zu erreichen, wenn immunisierte Personen auch keine Überträger mehr sein können. Möglich ist indes, dass Menschen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert und eine natürliche Immunität entwickelt haben, keine Überträger mehr sein können (vgl. Nummer 10 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)). Eine Infektion verläuft bei nicht besonders gefährdeten Menschen mit intaktem Immunsystem in der Regel symptomlos oder mild. Bis zum 40. Lebensjahr gehören laut Robert Koch-Institut (RKI) weit unter 5 Prozent zur Hochrisikogruppe, wenn es um schwere Verläufe geht (vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/JoHMS22021Risikogruppen\\_COVID\\_19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/JoHMS22021Risikogruppen_COVID_19.pdf?__blob=publicationFile)).

1. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse oder eigene Erkenntnisse darüber, ob mit SARS-CoV-2 infizierte Menschen nach ihrer Genesung eine dauerhafte und ausreichende natürliche Immunität entwickeln (bitte ausführen)?

Bei Personen, die nachweislich eine molekular diagnostisch nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion hatten und wieder als genesen gelten, kann nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden. Eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Einzelne Beobachtungsstudien beziffern die Schutzwirkung einer durch natürliche Infektion erworbenen Immunität mit 79 Prozent bis 84 Prozent, bzw. für Menschen > 65 Jahre mit 47 Prozent.

Zur Dauer der Immunität nach natürlicher Infektion lassen sich über die in Studien untersuchten Zeiträume von sechs bis acht Monaten hinaus derzeit keine evidenzbasierten Aussagen treffen, denn SARS-CoV-2 zirkuliert nach hiesigen Erkenntnissen erst seit Ende 2019, so dass keine Langzeitdaten existieren.

2. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, dass bei so natürlich immunisierten, genesenen Menschen mindestens auf eine Zweitimpfung verzichtet werden könnte (bitte ausführen)?

Eine entsprechende Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) wurde mit der 3. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung vom 12. März 2021 ausgesprochen. Die Empfehlung besagt:

„Aufgrund der Immunität nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion und in Anbetracht des weiterhin bestehenden Impfstoffmangels sollten immungesunde Personen, die eine durch direkten Erregernachweis (PCR) gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, nach Ansicht der STIKO zunächst nicht geimpft werden. Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens 6 bis 8 Monate nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion. Entsprechend sollte in der Regel 6 Monate nach Genesung bzw. Diagnosestellung eine COVID-19-Impfung unter Berücksichtigung der Priorisierung durchgeführt werden. Auch wenn mehr als 6 Monate seit der Diagnosestellung vergangen sind, reicht eine Impfstoffdosis zur vollständigen Grundimmunisierung aus, da sich dadurch bereits hohe Antikörperkonzentrationen erzielen lassen, die durch eine 2. Impfstoffdosis nicht weiter gesteigert werden. Ob und wann später eine 2. COVID-19-Impfung notwendig ist, lässt sich gegenwärtig nicht sagen.“

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob vollständig Geimpfte oder natürlich immunisierte, genesene Menschen noch SARS-CoV-2 übertragen können?

Zur Beantwortung der Frage verweist die Bundesregierung auf den ausführlichen Artikel „Wie gut schützt die COVID-19-Impfung vor SARS-CoV-2-Infektionen und -Transmission? Systematischer Review und Evidenzsynthese“, erschienen in der Ausgabe 19/2021 von „Epidemiologisches Bulletin“, in dem die Frage der Virus-Übertragung bei Genesenen und vollständig Geimpften behandelt wird.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung die rechtliche Gleichstellung von Geimpften und Genesenen im Zusammenhang mit den geltenden Grundrechtseinschränkungen?

Die am 9. Mai 2021 in Kraft getretene COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08. Mai 2021 V1) sieht gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten für Personen vor, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist.

In den Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung wird mit Blick auf Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, nicht zwischen den in § 2 der Verordnung definierten geimpften Personen und genesenen Personen differenziert (siehe § 3 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1 und 2, §§ 5, 6, 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1 und 2 sowie §§ 9 und 10 Absatz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung).

